

VEREINSSATZUNG
des
Erlauer SV Grün-Weiß e. V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

1. *Der Verein wurde am 10.07.1990 gegründet und führt den Namen "Erlauer SV Grün-Weiß e. V."*
2. *Der Verein hat seinen Sitz in Erlau und wurde am 31.07.1990 In das Vereinsregister beim Kreisgericht Suhl eingetragen, er ist Mitglied des DSU und erkennt dessen Satzung an.*

§ 2

- a) *Der Erlauer SV Grün-Weiß e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Pflege und Förderung von Körperkultur und Sport in der Gemeinde Erlau.*

Der Satzungszweck wird Insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im einzelnen durch:

- *Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen*
- *Schaffung und Instandhaltung der Sportanlagen, der Turn- und Sportgeräte*
- *Durchführung von Versammlungen, Vereinsabenden, Vortragen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen*
- *Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern*

- b) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- c) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- d) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- e) *Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

Mitgliedschaft

§ 3

- a) *Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die beim Vorstand um schriftliche Aufnahme nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.*
- b) *Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
Der dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.*

Diziplinarordnung

§ 4

a) *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.*

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

b) *Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.*

c) *Ein Mitglied, das sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat, kann nur vom Vorstand in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei.*

Vereinsorgane sind

§ 5

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem

§ 6

- a) 1. Vorsitzenden d) Veranstaltungswart g) Hauptsportwart
- b) 2. Vorsitzenden e) Nachwuchssportwart
- c) Schatzmeister f) Mitgliederwart

a) **1. Vorsitzender**

vertritt den Verein alleine und leitet die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vorstandsmitglied zugeteilt werden. Er beruft alle Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Alle vereinsinternen Veröffentlichungen bedürfen seiner Genehmigung.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

b) **2. Vorsitzender**

vertritt den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist. Weiter obliegen dem 2. Vorsitzenden die Verwaltung der Liegenschaften des Vereins. Er hat die entsprechenden Arbeiten anzuordnen, zu überwachen oder zu übernehmen.

c) **Schatzmeister**

Er verwaltet alleinverantwortlich die Kassengeschäfte des Vereins und hat jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes dem Vorstand vorzulegen.

d) **Veranstaltungswart**

Er ist verantwortlich für die Pflege der Geselligkeit und kulturellen Weiterbildung. Dazu hat er entsprechende Veranstaltungen durchzuführen.

e) **Nachwuchssportwart**

Er ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle des Nachwuchssportes.

f) **Mitgliederwart**

Er überwacht die Mitgliederbewegung, führt die Vereinschronik und ist gleichzeitig Presse- und Werbewart. Der Mitgliederwart zeigt dem Vorstand Jubiläen und Geburtstage an.

e) **Hauptsportwart**

Er ist verantwortlich für die Leibesertüchtigung und hat die sportlichen Tätigkeiten im Verein zu überwachen. Die Leiter aller Vereine sind ihm unterstellt.

Die Rechnungsprüfer

§ 7

gehören nicht zum Vorstand. Sie werden 2-Jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Bericht ist der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur

Verelnsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung In direkter und geheimer Wahl - bei Benennung nur eines Kandidaten ist die Wahl auch durch Handzeichen möglich - mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vereinsausschuß besteht aus

§ 8

- 1. den Vorstandsmitgliedern*
- 2. den Beiräten*

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a und 4b dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgabe wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beim L Vorsitzenden schriftlich beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vorstandsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- a) der überfachliche Jugendleiter und*
- b) die Leiter der einzelnen Abteilungen*

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Die Überwachung des gesamten Sport-, Turn- und Spielbetriebes aller Abteilungen.
2. Beschlussfassung über alle internen Angelegenheiten dieser Abteilungen.
3. Beratung und Ausarbeitung der turnerischen und sportlichen Veranstaltungen.
4. Wahl der Abgeordneten zu Turntagen, Kursen und dergleichen.

Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal eines jeden Jahres statt.
Zum Geschäftsbericht dieser ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Jahresbericht des Hauptsportwarts unter Einschluss der Berichte der Abteilungsleiter
- e) Entlastung des Schatzmeisters
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, Beiräte
- i) Wahl zweier fachkundiger Rechnungsprüfer, die keine anderen Ämter bekleiden dürfen
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- k) Beschlussfassung nach § 10 dieser Satzung
- l) Beschlussfassung über bedeutende Vorhaben mit 3/4 Mehrheit
- m) Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit
- n) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des 1. Vorsitzenden gerichtet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzu-berufen.

§ 11

a) Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden. Die Abstimmung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind an den Satzungsauftrag und an die Beschlüsse gebunden. Sie haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

b) Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Verträgen.

c) Nur die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit über An- und Verkauf und Belastungen von Grundstücken, sowie die Aufnahme von Darlehen beschließen.

d) Bei unvorhergesehenen Ausgaben darf der Haushaltsplan nur bis 10% überschritten werden.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13

Auflösung des Vereins

kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidation zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Aufhebung/ Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Erlau mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

